

## **Antrag 5 – AUGE/UG**

### **Nein zum „Antiterrorpaket“! Nein zum Überwachungsstaat!**

---

Sicherheitspolizeigesetz in Bezug auf die Eingabe von der AUGE/UG nach dem Innenausschuss:

§ 21 Abs. 3 SPG (erweiterte Gefahrenforschung)

Keine Änderungen im Entwurf dazu vorgesehen. Kritikpunkte weiterhin die Beobachtung einzelner Personen im Rahmen der erweiterten Gefahrenforschung ohne richterliche Kontrolle möglich.

§ 38 Abs.5 SPG (Wegweisung)

Im überarbeiteten Entwurf ist meiner Ansicht nach das Streikrecht in Bezug auf gewerkschaftliche Kampfmaßnahmen nicht mehr eingeschränkt, da die Wendung aufgenommen wurde: „...ohne Rechtsgrund und ohne Duldung des Besitzers...“ und „...auf Verlangen des Besitzers...“

In den Erläuterungen ist die Ausübung eines Grundrechts als Rechtsgrund genannt.

§ 53 Abs. 1 Z 7 und § 63 Abs. 1a und 1b

§ 53 Abs. 1 Z 7 sieht nun im geänderten Entwurf eine Ermächtigung zur Datenverarbeitung für die Analyse und Bewertung der Wahrscheinlichkeit (neu). Die vorgesehene Abänderung, dass bereits zur Bewertung der Wahrscheinlichkeit (alt: Bestehens) einer Gefährdung personenbezogene Daten ermittelt und analysiert werden dürfen, ist zu weit gefasst und stellt eine Verschärfung im Vergleich zum bereits kritisierten Entwurf dar.

Die geänderte Regelung von § 63 Abs. 1a sieht vor, dass Daten zu löschen sind, wenn die Analyse eine Gefährdung nicht erwarten lässt (alt: ausgeschlossen ist). Die neue Regelung stellt eine Verbesserung dar, da eine Gefährdung nicht mehr gänzlich ausgeschlossen werden muss.

Der Verweis bei der Einjahresfrist, nach der die Daten jedenfalls zu löschen sind, wenn sich keine Aufgabe mehr hinsichtlich der "Abwehr allgemeiner Gefahren durch die Sicherheitsbehörden" nach § 21 Abs. 1 SPG stellt, ist zu unbestimmt und weitgefasst. Im Gesetzestext sollte man daher klar festlegen, dass Daten jedenfalls innerhalb eines Jahres zu löschen sind, wenn keine konkreten Tatsachen für eine Gefährdung sprechen.

§ 63 Abs 1b sieht eine ausdrückliche Lösungsregelung für jene Daten vor, die im Rahmen der erweiterten Gefahrenforschung erhoben werden und gelöscht werden müssen, wenn sich nach dem Ablauf der Ermächtigung des Rechtsschutzbeauftragten (drei Monate) keine Anhaltspunkte für eine bevorstehende Gefahr ergeben.

Neu und wichtig:

Im § 91 Abs 3 wird dahingehend ergänzt, dass der Rechtsschutzbeauftragte die erweiterte Gefahrenforschung nur für die Dauer von drei Monaten erteilen und grundsätzlich diese Maßnahme nur einmal um drei Monate verlängert werden darf. Jede gewünschte Maßnahme der Sicherheitsbehörde muss vor dem Rechtsschutzbeauftragten begründet werden.